

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1893)**

Heft 16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Perzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark in monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko

Eine wichtige Kongregationsentscheidung.

(Fortsetzung.)

6. Diese Ausführungen dienen uns nun als Begleiter, wie die in Rede stehenden Katholiken zu behandeln sind. Genanntes Dekret der S. Congreg. inquis. vom 11. Mai 1892 enthält nichts anderes als die Bestätigung einer Entscheidung eben derselben Kongregation vom 29. August 1888, welche auf gestellte Anfragen von Seiten eines deutschen Bischofs «De modo reconciliandi catholicos matrimonio coram ministro acatholico junctos» erfolgt ist und welche der Hauptsache nach lautet: «Absolutionem a censuris *omnibus catholicis*, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessarium esse.» Darunter sind offenbar nicht bloß solche, die nach akatholischer Trauung Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit verlangten, sondern auch jene inbegriffen, welche nur zu den Sakramenten wieder zugelassen werden wollten. Somit wäre die bisherige Praxis in Bezug auf die Wiederausöhnung akatholisch getrauter Katholiken schon mit dem Jahre 1888 abrogirt worden. Auf Grund der «Instructio» unseres Hochwürdigsten Bischofs vom 27. Februar 1893 ist jedoch die Absolution derjenigen, welche vor dem Erlaß des jüngsten Dekretes vom 11. Mai 1892 nach der bisherigen Praxis mit der Kirche rekonziliert worden sind, vom hl. Stuhl sanirt worden — ideoque inquietandi non sunt. Diejenigen Katholiken, die zwar vor genanntem Termin sich akatholisch haben trauen lassen, aber von ihrer Sündenschuld noch nicht absolviert sind, inkurrieren ebenfalls keine Zensur und sind secundum veterem modum zu rekonzilieren, d. h. sie können erst absolviert werden, wenn sie ihr Vergehen aufrichtig bereuen und heilig versprechen, für die katholische Erziehung der Kinder besorgt zu sein, wenn möglich die Bekehrung des akatholischen Teiles herbeizuführen und das gegebene Argerniß gut zu machen; auch ist ihnen eine entsprechende Buße aufzuerlegen.

7. Wie sind nun aber jene Katholiken zu behandeln, die nach dem 11. Mai 1892 eine akatholische Ehe eingegangen und die eine Wiederausöhnung mit der Kirche wünschen? Diese können nicht mehr ohne Sünde von jedem Beichtvater nach der alten Praxis ohne Rücksicht auf eine inkurrierte Zensur absolviert werden — eine derartige Absolution *in foro interno* wäre ungültig — sie sind

in jedem Falle an den *parochus proprius pro foro externo* zu verweisen (nur in dem einen Falle, wo es dem Ökumenen nicht leicht möglich wäre, z. B. wegen zu großer Entfernung in der Diaspora, den *parochus proprius* anzugehen, hätte jeder Beichtvater die Fakultät, von der Zensur *pro foro externo* zu absolvieren, jedoch erst, nachdem der Ordinarius von der Sache Kenntnis erhalten mit der Angabe, ob und inwieweit die in der «Instructio» enthaltenen fünf Bedingungen erfüllt sind und die Permission zur Absolution selbst gegeben ist). Denn solche Katholiken, qui *matr. c. m. h. contraxerunt liberosque in religione acatholica educare faciunt*, werden, wie schon bemerkt, mit den eigentlichen Häretikern bezüglich der Zensur auf eine Stufe gestellt und dieselben Regeln und Grundsätze, welche sonst bezüglich der Absolution von den Zensuren gelten, finden auch auf diese Anwendung, wenn sie sich mit der Kirche wieder ausöhnen wollen. Die über die Häretiker verhängte Zensur ist aber eine *Excommunicatio latae sententiae speciali modo Papae reservata*. Kraft der *Quinquennalfakultäten* sind jedoch die Bischöfe meistens in Bezug auf diese Zensur delegiert und diese selbst können auch Pfarrer und Beichtväter subdelegieren. «*Ordinarios autem vi facultatum quinquennalium nedom posse eos absolvere, sed etiam alios subdelegare ad eosdem absolvendos.*» (Congreg. s. officii ad episcopos Borussiae.) Unser Hochwürdigste Bischof besitzt ebenfalls eine solche apostolische Delegation für die Absolution von der Zensur über die Häretiker, welche durch Subdelegation auch an Pfarrer und Beichtväter übergeht und es hat Hochderselbe in seiner *Instructio* vom 27. Febr. a. c. genaue Vorschriften erlassen über die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Pastor einer andern Konfession eine gemischte Ehe eingegangen haben. Wie gestaltet sich somit die seelsorgliche Behandlung eines derartigen Katholiken nach neuester Verordnung?

8. Der *parochus proprius* eines in Frage stehenden Katholiken hat vorerst mit demselben ein Verhör aufzunehmen (natürlich *extra confessionale*), in welchem der Letztere über den Ort seiner stattgehabten akatholischen Trauung, über die Aufrichtigkeit und Publizität seiner Reue, über die Aufhebung und Wiedergutmachung des gegebenen Argernisses, über die katholische Taufe und Erziehung der allfälligen Kinder und über die Erfüllung der zur Eingehung einer gemischten Ehe überhaupt geforderten Bedingungen Rechenschaft geben muß. Das Resultat dieses Verhörs berichtet der *parochus* getreulich

seinem Ordinarius mit der Bitte um die *facultas absolventi a censuris pro foro utroque*, wenn formelle Häresie (Kenntnis der Strafe), pro foro externo allein, wenn nur materielle Häresie vorliegt. Nach erhaltener Fakultät pro foro externo, welche auch immer für das forum internum gilt, schreitet der Pfarrer zur Absolution von der Zensur, welche er in seiner Wohnung oder in der Sakristei, aber stets nach dem vom Rituale Romanum im Tit. III. cap. 3: de absoluteione ab excommunicatione in foro exteriori vorgeschriebenen Ritus vorzunehmen hat.

Das Rituale verlangt dort in Nota 2 und 3:

«Primo, ut excommunicatus ei, ob cuius offensam in excommunicationem incurrit, prius, si potest, satisfaciat. Quod si tunc non possit, *sufficientem cautionem praebet*, aut saltem, si eam praestare non potest, *juret se, cum primum poterit, satisfacturum.*»

«Secundo, si crimen, ob quod in excommunicationem incidit, sit grave, *juramentum ab eo exigatur de parendo mandatis ecclesiae, quae illi fiunt pro tali causa*: ac praecipue ne deinceps delinquat contra illum Canonem vel Decretum, contra quod faciendo censuram incurrit.»

Von der absolutio ab haeresi eines solchen Katholiken ist ein Protokoll aufzunehmen über die Erklärungen seiner aufrichtigen Reue über die Eingehung einer gemischten Ehe ohne kirchliche Dispens und die damit verbundenen Sünden, über das ernste Versprechen, alles moralisch Mögliche anzubieten, um den andern Gatten zur Einwilligung in die katholische Kindererziehung zu bewegen, das gegebene Argerniß zu sühnen und im Falle die Ehe aus irgend einem Grunde ungültig sein sollte (wenn noch andere Hindernisse außer der mixta religio vorhanden wären), deren Revalidation zu bewirken und endlich darüber, welche Konzessionen auf gestellte Anfrage über Nr. 4, d und e der «Instructio» der akatholische Ehetheil bereits gemacht habe oder machen wolle.

Die vom Rituale geforderte und während des Abbetens des «Miserere» zu applizierende percussio levis — ein schwacher Rest der alten strengen Bußpraxis —, welche übrigens in Rom heute noch vom Großpönitentiar bei Rekonziliation von Zensurirten angewendet wird, darf unterlassen werden; jedoch ist den Pönitenten nach Verschiedenheit der Person, des Alters und der Verhältnisse eine poenitentia gravis aufzuerlegen. — Der actus reconciliationis ist ebenfalls zu protokollieren.

Hernach kann der betreffende Pönitent von jedem Confessarius approbatus, wenn keine andern Hindernisse vorliegen, die genannten Versprechungen eingegangen und die Bedingungen zur Eingehung einer gemischten Ehe soweit möglich erfüllt werden, von der Sünde der Häresie, welche als solche nicht reserviert ist, sakramentaliter absolviert werden. Diese sakramentale Absolution kann somit auch der Kaplan, der Vikar des Pfarrers oder irgend ein Missionarius, der approbierter Beichtvater ist, spenden. Dieses Verfahren gilt sowohl für materielle, als für formelle Häre-

tiker, also auch für solche Katholiken, die von der auf dem Abschluß einer akatholischen Trauung ruhenden Zensur Kenntnis hatten. Wer die Fakultät von der Häresie zu absolvieren bloß für das forum internum hat, besitzt sie nicht auch für das forum externum; denn obwohl durch die Absolution in foro interno der Pönitent thatsächlich von der Sünde und der betreffenden Zensur befreit wird, so kann doch dieser im Bußsakrament vorgenommene Akt nicht als Beweis für die Befreiung von der Kirchenstrafe pro foro externo angesehen werden, es bedarf überdies noch der absolutio pro foro externo, eines äußern, öffentlichen Aktes. Nur in dem einen Falle würde die absolutio pro foro interno auch für das f. externum genügen, wenn die Sünde der Häresie und die auf ihr lastende Zensur geheim geblieben wäre. In diesem Falle würde sogar die gewöhnliche sakramentale Absolutionsformel: Dominus noster Jesus Christus . . . genügen, jedoch soll gemäß der «Instructio» etiam in hoc casu an den Bischof recurriert werden.

Daß in articulo mortis jede Reservatio aufhört und somit jeder Beichtvater von jeglicher Zensur und Sünde mit der gewöhnlichen Formel absolvieren kann, ist selbstverständlich.

(Schluß folgt.)



Die moderne Weltanschauung.

(Fortsetzung.)

Die Emanzipation des Einzelnen und seiner Vernunft von höhern Autoritäten entsprach allerdings der ganzen Richtung des Zeitalters von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Die ganze Strömung der Zeit strebte nach Emanzipation von den überlieferten Autoritäten.

Es gibt eine mechanische und eine organische Weltanschauung; nach der erstern ist die Welt ein Mechanismus; nach der zweiten ein Organismus. Bei einer Maschine sind die Teile vor dem Ganzen; das Ganze setzt sich aus der Vereinigung der einzelnen Teile zusammen. Allerdings besteht auch die Maschine nicht aus Teilen, die einander ganz gleich sind, wie die Sandkörner eines Sandhaufens, oder wie die Steine einer Mauer, die von einander nur quantitativ durch ihre Größe, aber nicht qualitativ verschieden sind, oder wie die Wassermasse, die aus gleichen Tropfen zusammengesetzt ist. Eine vollkommene qualitative und quantitative Gleichheit der Teile würde nicht einmal einen Mechanismus zu Stande bringen.

Bei der organischen Weltanschauung ist das Ganze in gewissem Sinne vor den Teilen; die Teile wachsen aus dem Ganzen hervor, wie die Wurzel des Baumes aus dem Keime, der Stamm aus der Wurzel und aus dem Stamme die Äste und Zweige hervorgehen, oder wie aus dem Embryo die Glieder des Leibes herauswachsen.

Nach der mechanischen Weltanschauung gleicht die Gesellschaft einer Maschine, die aus Teilen besteht, die in ihrer Zusammensetzung die Bewegung hervorbringen. Die einzelnen gleichunabhängigen und gleichberechtigten Menschen treten frei,

willig in einen Verein zusammen, geben von ihren Rechten einen Teil an das Ganze ab und empfangen vom Ganzen als Äquivalent den Schutz der vorbehaltenen Rechte. Das Gesetz ist nur der Ausdruck des Gesamtwillens und die Regierung nur der Mandatar des Volkes, die Regierungsgewalt nur eine übertragene Gewalt. Die Lehre Rousseaus über den contract social ist nur die Konsequenz seiner Lehre von der ursprünglichen Gleichheit und Freiheit.

Anders die organische Weltanschauung. Die Natur ist nicht nur ein Mechanismus, eine Maschine, die aus vielen Teilen zusammengesetzt und von einer äußern Kraft in Bewegung gebracht wird, sondern sie ist ein lebendiges Ganzes, dessen Teile sich zu einander verhalten, wie die Glieder des Leibes zu einander und zum Ganzen.

Daselbe gilt von der Gesellschaft in ihren verschiedenen Abstufungen. Die Familie ist nicht ein Verein von gleichberechtigten und gleichunabhängigen Teilen, die freiwillig zusammentreten und sich zu einem Ganzen verbinden, sondern sie ist ein Organismus von verschiedenen ungleichen, nicht gleichberechtigten, nicht gleichunabhängigen Gliedern. Die weiblichen und männlichen Familienglieder, die jungen, erwachsenen und alternden Glieder, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern und Dienstboten bilden ein lebendiges Ganzes. Das Elternrecht ist kein von den Kindern übertragenes, sondern ein ursprüngliches Recht und die kindliche Pflicht: Liebe, Gehorsam und Treue keine freiwillig übernommene Pflicht; die elterliche Autorität ist keine angemessene und die kindliche Unterwerfung keine durch Gewalt erzwungene.

Ähnlich verhält es sich mit dem Staat und mit der Nation. Die Nation ist ein Organismus, der durch innere, geistige und moralische Kräfte und Gesetze zusammengehalten, bewegt und beseelt ist. Es gibt eine Volksseele, welche den Volksleib beseelt, ein Volksgeist, der die Nation beseelt, ein inneres, sittliches Band, das alle Klassen des Volkes zusammenhält. Was die Eltern in der Familie, ist die Obrigkeit im Staate; was die Kinder und Dienstboten in der Familie, das sind die Untergebenen im Staate. Was die Geschlechter und Alter in der Familie, das sind die Volksklassen und Stände im Staate.

Die Lehre von einer ursprünglichen Gleichheit und Freiheit widerspricht also der Wirklichkeit. Wir sind nicht unbedingt frei, wir sind gebunden. Wir stehen unter Mächten, von denen wir uns nicht frei machen können.

Wir sind gebunden zunächst nach der leiblichen Seite. Unsere Nahrung, Kleidung und unser Obdach verschaffen wir uns nicht selber, oder wenigstens nur zum Teile, sondern wir verdanken sie der Hülfe und Mithülfe unserer Mitmenschen. Wir sind aber auch nach der geistigen Seite gebunden und abhängig. Wir verdanken den größten Teil unserer Kenntnisse nicht der eigenen Erfahrung, Forschung und Untersuchung, sondern dieselben sind die Ergebnisse fremder Erfahrung, Forschung und Untersuchung. Dahin gehören vor Allem unsere geschichtlichen, geographischen, astronomischen, physikalischen, medizinischen Kenntnisse. Diejenigen Kenntnisse, die sich auf

eigene Erlebnisse und Erfahrungen gründen, bilden nur einen kleinen Teil unseres Wissens. Und alle diese mitgeteilten Kenntnisse nehmen wir an im Glauben an eine außer uns liegende Autorität.

Wir sind gebunden und abhängig nach unserer sittlichen Seite. Wir stehen unter den sittlichen Mächten und Einflüssen der Gemeinschaft, der wir angehören und unter den sittlichen Wirkungen unserer eigenen Thaten. Wir können uns von diesen sittlichen Mächten nicht los machen. Was wir sind und anstreben, unser Charakter, unser sittliche Zustand, unsere Vorzüge und Schwächen, Tugenden und Laster sind uns nicht angeboren; sie sind nicht die natürlichen Erzeugnisse unserer Anlagen, sondern zugleich Folgen und Wirkungen der Einflüsse unserer Umgebung und Erziehung, der Lebensverhältnisse. Der Mensch ist ein Kind seiner Zeit und seiner Umgebung. Der Wilde, der Jäger und Fischer, der sich mit Palmblättern bedeckt und seine Hütte sich selbst baut, ist allerdings am ungebundesten. Freiheit und Gleichheit finden sich in diesem Zustande der Wildheit beisammen. Mit der Zivilisation aber weicht diese Freiheit und Gleichheit. Je zivilisierter eine Nation, desto mehr treten diese Stände und Klassen der Gesellschaft auseinander, desto größer ist die Arbeitsteilung, desto ungleicher werden die Menschen und desto mehr sind sie auf einander angewiesen. In barbarischen Zuständen ist die Freiheit und Gleichheit größer, unter zivilisierten Nationen geringer.

Vor allen Dingen aber stehen wir im Zusammenhang mit dem, und sind abhängig von dem, welcher der erste Grund und das letzte und höchste Ziel alles Lebens ist; wir stehen im Zusammenhang mit und sind abhängig von Gott. Er ist das Leben unseres Lebens, die Seele unserer Seelen; in ihm sind wir, in ihm bewegen wir uns. Diese Gebundenheit an und diese Abhängigkeit von Gott ist eine absolute. Der Mensch mag sich derselben entziehen wollen, aber wird sich derselben nie entziehen können. Allein diese absolute Abhängigkeit von Gott ist zugleich die wahre Freiheit. Je gebundener an und je verbundener mit Gott, desto mehr lebt der Mensch in seiner gesunden Lebenslust, desto leichter athmet er sie und desto glücklicher und freier fühlt er sich. Deo servire summa libertas. Und als Diener und Kinder Gottes sind Alle einander gleich; die wahre Gleichheit besitzen wir nur in Gott, vor welchem kein Ansehen der Person, sondern nur der innere Wert gilt. Selbst der äußere Unterschied zwischen Höher- und Niedriggestellten, zwischen Herrn und Dienern, Groß und Klein, Reich und Arm verschwindet und wird überbrückt durch die christliche Demut und Liebe einerseits und durch das christliche Vertrauen und die Ergebung anderseits. Wir Alle sind Kinder Gottes und untereinander Brüder und Schwestern. Darin besteht die wahre Gleichheit bei aller äußern, gesellschaftlichen Ungleichheit. Je mehr der Geist des Christentums aus unsern Herzen und unserer Gesellschaft weicht, desto mehr werden der Hochmut, der Haß, der Neid und die Mißgunst und Lieblosigkeit mächtig werden und der Klassenhaß die Existenz der Gesellschaft bedrohen.

Wir kommen wieder auf den abstrakten Individualismus zurück und sagen: der abstrakte Individualismus beherrscht unsere gegenwärtige Gesetzgebung.

Man hat bei der Gesetzgebung weniger das Wohl der Gesellschaft im Auge, als die persönlichen Rechte des Bürgers und den Schutz derselben.

Man proklamiert allgemeine Freiheit der Wissenschaft, der Religion und des Gewissens — und untergräbt die öffentliche Religion und Kirche und arbeitet dem Unglauben vor.

Die Pressfreiheit dient zur Verbreitung falscher, die öffentliche Religion und Moral gefährdender Grundsätze und zu Angriffen auf die Ehre und den guten Namen der Personen.

Die allgemeine freie Niederlassung bringt der guten Sitte Gefahr und das freie allgemeine Stimmrecht begünstigt den Despotismus der Mehrheit.

Die freie Konkurrenz im Handel und Verkehr begünstigt mit der Maschine den Kapitalismus und führt zur Verarmung des Mittelstandes.

Alle diese den Individualismus begünstigenden Rechte und Freiheiten bedrohen im Übermaß die Gesellschaft mit großen Gefahren, untergraben die wahre bürgerliche und persönliche Freiheit und bringen uns den Despotismus der Massen.

Je einseitiger wir den Individualismus auf Kosten des Ganzen begünstigen, desto mehr wird die Gesellschaft gefährdet und mit dieser das Individuum, welches in und von der Gesellschaft lebt.

(Fortsetzung folgt.)



† P. Elias Füglistler, O. Cap.

Donnerstag, den 13. April, starb im Kapuzinerkloster auf dem Wesemlin in Luzern im besten Mannesalter von 45 Jahren der Hochw. P. Elias Füglistler von Killwangen, Kt. Aargau. Wir haben den Verstorbenen während seiner mehrjährigen Thätigkeit im Kloster in Solothurn näher kennen gelernt, wo er bis im Sommer 1891 Vikar und Lektor war. P. Elias war ein wissenschaftlich sehr tüchtiger, ein ernster und zugleich väterlich liebevoller Lehrer der jungen Ordensmitglieder. Er hatte hier den Kurs der Philosophie zu behandeln; in gründlichem Studium, mit außerordentlichem Fleiße und mit größtem Eifer hat er für seinen wichtigen Lehrberuf gearbeitet. Der Hingeschiedene war im persönlichen Umgange sehr anregend; es war ein wahrer Genuß, mit dem gelehrten, dabei so demütigen und bescheidenen und wahrhaft frommen Ordensmann zu verkehren.

P. Elias war geboren den 26. Februar 1848; er trat in den Orden am Feste Kreuzerhöhung 1871. Im September 1874 wurde er zum Priester geweiht. Nach vollendeten Studien wirkte er in den Klöstern Freiburg, Zug, Solothurn und Luzern. Während neun Jahren bekleidete er das Amt eines Leiters. Das „Luz. Volksbl.“ widmet dem hingeschiedenen Ordensmann einen wohlwollenden Nachruf, aus dem wir auch hier Folgendes mitteilen:

„P. Elias hat die Laufbahn der Studien betreten als Bahnwärter der schweiz. Zentralbahn. Wenn er den Tag hindurch einige Augenblicke erübrigen konnte, so nahm er die lateinische Grammatik zur Hand, selbst am Abend, müde von seinem beschwerlichen Dienste zurückgekehrt, schenkte er diesem Studium noch einige Aufmerksamkeit. Nachher trat er in das Gymnasium der ehrw. BB. Kapuziner in Stans. P. Elias sel. besaß bedeutende Geistesanlagen, besonders für das Studium der Philosophie. Klare Auffassung des Gegenstandes, verbunden mit guter Mitteilungs-gabe, machten ihn zum beliebten Lehrer seiner ihm anvertrauten Studenten des Ordens. Wer ihn predigen hörte oder mit ihm in einen Disput sich einließ, mußte jene beiden Eigenschaften herausfinden. Wie sehr ihm der hl. Thomas von Aquin lieb geworden, beweist der Umstand, daß er, obwohl sehr leidend, täglich einen Traktat des großen Lehrers durchlas und den Inhalt sogar in Verse zusammenfaßte. Kurz vor seinem Tode repetierte er einem seiner Mitbrüder den Traktat über die Seligkeit der Auserwählten und fügte bei: Wenn ich nur auch so schwer absteige im Himmel, wie ich jetzt im Bette liege. Ein Ordensmann war P. Elias im vollen Sinn des Wortes, ein lieber Mitbrüder. Er brachte diesen Geist schon aus dem Elternhause mit. Eine Schwester des Verstorbenen ist Konventualin im Kloster Magdenau (St. Gallen) und eine andere Abtissin von Bözelse (Frankreich), wo die Zisterzienserinnen von Rathausen ihr neues Heim gegründet haben.

Am Feste Kreuz-Erhöhung hat der Berewigte die hl. Profession abgelegt. Ein eigentümliches Zeichen; denn die letzten Jahre seines Lebens waren Jahre schwerer Leiden. Auf einer Mission hatte sich derselbe eine Verkältung zugezogen, darauf aber leider nicht geachtet. Bald bildete sich ein hartnäckiges inneres Leiden, das aller ärztlichen Hilfe trotzte. Seine Schmerzen waren während den letzten anderthalb Jahren außerordentlich stark. Ja, der liebe Gott und der Selige wissen wohl allein, welche Leiden er ausgestanden. Aber mit wahrhaft heroischer Geduld ertrug er dieselben bis zum letzten Augenblicke und wir dürfen hoffen, daß ihn Gott für sein Dulden erhöht habe.“ R. I. P.



„Wächter, wie spät ist's in der Nacht?“

Stias, 21, 11.

In der „Davoser Zeitung“ veröffentlicht der protestantische Richter Florian Prader aus Davos mit Namensunterschrift folgende Erklärung:

„Am Ostermontag 1892 war ich im Gottesdienst am Platz. Hr. Pfarrer Ziegler predigte über die Auferstehung Christi und setzte ausführlich auseinander, daß die Auferstehung Christi eigentlich nur auf dem Zeugnis eines Epileptischen beruhe, der in seinen Krankheitsanfällen Visionen gehabt habe. Aus seinen Äußerungen ging deutlich hervor, daß er den Glauben an ein Leben nach dem Tode für Aberglauben hält und daß nach seiner Ansicht mit dem Tode alles aus ist.

Ich fühlte mich in meinen religiösen Gefühlen durch diese Predigt tief verletzt und verließ deshalb während derselben die Kirche. Am letzten Ostermontag, nach Verfluß eines Jahres, hat Hr. Ziegler seine Predigt zu einem Ausfall gegen mich benützt und unter anderm gesagt, er halte an den vor einem Jahr ausgesprochenen Ansichten fest, obwohl damals jemand den Gottesdienst unter Gepolter verlassen habe. Wenn Hr. Pfarrer Ziegler an seinen Ansichten festhält, so ist das seine Sache. Ich halte auch an meiner Ueberzeugung fest und scheue mich nicht, hiemit offen auszusprechen, was ich von ihm und seiner Predigtweise denke. Ich halte die Art und Weise, wie er seine religiösen Ansichten vor der Gemeinde, auch vor Kindern, ausspricht, und in seinem Leben bethätigt, gelinde gesagt, für sehr taktlos und habe die Ueberzeugung, daß der Einfluß, der dadurch auf unsere heranwachsende Jugend ausgeübt wird, ein durchaus ungünstiger ist. Wenn mancher Familienvater unserer Gemeinde seine Kinder einem solchen Pfarrer nicht mehr in den Unterricht schickt, so hat Hr. Pfarrer Ziegler sich das selbst zuzuschreiben und jeder Unbefangene wird das begreifen."

Die protestantische „Allg. Schweizer Ztg.“ teilt diese Erklärung ihren Lesern mit — ohne Kommentar. Auch wir halten einen Kommentar für überflüssig.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Jerusalem-pilger. Unser Hochwürdigste Bischof Leonhard ist Dienstag, den 11. d. M. morgens glücklich in Marseille angekommen und hat in N. D. de la Garde die hl. Messe gelesen. Mittwoch feierliche Segnung der Reisegesellschaft und Einschiffung nach Civitavecchia. Donnerstag abends 6 Uhr glückliche und frohe Ankunft in Civitavecchia. Freitag glückliche Reise nach Rom. Reisegesellschaft bis Rom: 1200 Personen. Samstag, den 15. d. M., Audienz der Jerusalem-Pilger beim hl. Vater.

Rompilger. Bei 60 Priestern aus der Diözese Basel-Lugano werden sich an der Pilgerfahrt nach Rom beteiligen.

Solothurn. Im Laufe dieser Woche ist der Domherr des h. Standes Aargau, Hochw. Hr. Gottfried Wengi, der gegen 39 Jahre segensreich als Pfarrer in Unter-Gündingen gewirkt hat, nach Solothurn gezogen. Derselbe sei in der Bischofsstadt zu langer, segensreicher Thätigkeit freundlich willkommen!

— Den 13. April starb nach kurzer Krankheit im 70. Altersjahre der Hochw. Herr Johann Georg Jeger, Pfarrer in Grindel. Samstag, den 15. April, wurde er in Breitenbach, seiner Heimatgemeinde, beerdigt. Ein treuer, um seine Pfarrgemeinde vielverdienter Seelsorger ist mit ihm aus diesem Leben geschieden. R. I. P.

Luzern. Altishofen. (Korresp.) Die Volksmission, von den Hochw. P. Leodegar, P. Odilo und P. Magnus aus Einsiedeln abgehalten, wurde am Oster-Hl. Tag abends 9 Uhr unter größter Teilnahme geschlossen. Obgleich die schöne, warme

Witterung zur Bestellung der Feldarbeiten eindringlich verlockte, so war die Teilnahme von Seite der Bewohner eine sehr vollständige. Auf solchen Festanlässen ruht eben ein Segen Gottes, der Alle einladet und mit innern Gnaden beglückt. — Der Ostermontag war der Feier des Papstes Leo XIII. geweiht. Nach dem hl. Amt bestieg P. Odilo die Kanzel und entfaltete das Bild der Wirksamkeit des hl. Vaters in Beziehung auf seine Lehrweisheit, Wissenschaft und Hirtenfürsorge. Als Beleg war ein zweiter Vortrag vorgesehen, welcher ein Lehrschreiben des Papstes selbst zur Kenntnis bringen sollte. Hiefür war die Enzyklika „über die menschliche Freiheit“ gewählt. Sie behandelt unsere wichtigsten Interessen und Fragen der Gegenwart über Freiheit, Gesetz, Natur- und Staatsgesetz, Kultus-, Gewissens-, Lehr-, Rede- und Pressefreiheit und beleuchtet die Abarten der falschen Freiheit im Liberalismus, Sozialismus etc., deren Lösung lautet: „Non serviam“, d. h. „ich mag nicht gehorchen.“ — Hr. Erziehungs-Rat und Bezirkslehrer Anton Erni, dem die Arbeit zugeschrieben war, erfaßte den Ideengang des Rundschreibens, brachte ihn, unter Berufung auf nötige Stellen, kurz und klar zum Vortrag, der mit steigendem Interesse angehört und mit größter Anerkennung verdankt wurde. — Am Abend leuchteten Freudenfeuer auf allen höhern Punkten der Pfarrei, welche sich fortsetzten durch alle Berge und Thäler hinauf und am Pilatus einen glänzenden Abschluß fanden. Sie waren ein leuchtendes Credo des Volkes in stiller Nacht, inspiriert von der Liebe und Verehrung zum hl. Vater: Lumen de coelo! M.

Bern. Der Rekurs der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laufen gegen den regierungsrätlichen Entscheid betreffend die grundsätzliche Ausscheidung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen der christkatholischen Genossenschaft und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laufen-Zwingen wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Basel. Letzten Sonntag, den 16. April, abends, wurde in Basel eine Leo-Feier, verbunden mit der 25 jährigen Jubiläumsfeier des dortigen Katholikenvereins abgehalten. Die Feier fand statt in der Burgvogteihalle, dem größten Versammlungslokal Basels; doch auch dieses erwies sich als unzulänglich. Bei Eröffnung der Feier war das letzte Plätzchen besetzt. Das gewählte Festprogramm wurde in vorzüglicher Weise durchgeführt. Nach einem kräftig vorgetragenen Festmarsch sprach Hr. Pfarrer Weber als Präsident ein kurzes gut aufgenommenes Eröffnungswort. Das hierauf vom Großbasler Kirchengesangschor vorgetragene Papst-Leo-Lied versetzte die große Festversammlung in die rechte weiheliche Feststimmung. Mit Jubel wurde der Festredner, Hochw. Hr. Pfarrer Furt, beim Betreten des Podiums empfangen. In jugendlicher Begeisterung sprach er in ausgezeichnete Weise über die eminenten Leistungen und Erfolge Leo XIII. in religiöser Hinsicht und dessen providentielle Bedeutung überhaupt. Nach der Festrede folgten einzelne Gesangs- und Musikaufführungen und zwischen diese eingeflochten vier lebende Bilder, begleitet von gelungenen Prologen und Gesangsstücken. Diese lebenden Bilder, trefflich gruppiert und

arrangiert, bildeten einen Glanzpunkt der Feier. Als zweiter Festredner feierte Dr. Feigenwinter in begeisterter und ebenfalls meisterhafter Weise den hl. Vater als Politiker und Staatsmann. Zum Schlusse gelangte das Drama: „Die Streiter des hl. Vaters“, zur Aufführung. Die ganze wohl-gelungene Festfeier hat gewiß bei jedem Teilnehmer einen außer-ordentlich freudigen und freundlichen Eindruck hinterlassen.

St. Gallen. Die Kirchgemeinde Jonschwil wählte an die vakante Kaplaneipfründe den Hochw. Hrn. Neupriester Heinrich Federer von Bernegg.

Italien. Rom. Freitag, den 14. April, nach 9 Uhr morgens war päpstliche Audienz für 500 Polen. Gegen 11 Uhr war Empfang von 2000 Oesterreichern, welche der Fürsterzbischof von Wien, Kardinal Gruscha, dem hl. Vater vorstellte. In beiden Audienzen nahen sich nach und nach alle Pilger zum Handkusse, so daß es 2 Uhr wurde, bis der letzte Pilger dem Papste seine Huldigung dargebracht hatte.

Samstag, den 15. April, morgens 7 Uhr, versammelten sich die Pilger nach dem hl. Lande in der Peterskirche zur gemeinsamen hl. Kommunion. Die hl. Messe an der Kathedra las der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano. Um 10 Uhr wurden die Pilger vom Papste in Audienz empfangen.

Deutschland. Wiedereröffnung der Abteikirche in Maria-Bach. (Schluß.)

Da keine Thatsache bekannt geworden war, welche die Kirche hätte als entweiht erscheinen lassen, beschränkte sich das Festprogramm auf die Wiedereröffnung des Gottesdienstes. Schon vor dem Morgengrauen stiegen die Mönche in die Kirche hinab und sangen die feierliche Ostermette. Herrlich hallte das Invitatorium: Surrexit Dominus vere, alleluja, durch die majestätischen, noch menschenleeren Hallen und weckte, man hätte fast glauben sollen, aus der großen Vorzeit des Klosters längst verklungene Töne auf. Um 10 Uhr begann der Festgottesdienst mit der feierlichen Abjüngung der Terz. In Ermangelung des Glockengeläutes kündeten zahlreiche Böllerschüsse den Beginn desselben an. Im feierlichen Zuge traten die Mönche ein und nahmen im Presbyterium Platz. Hinter ihnen im ehemaligen Mönchschor waren für die Honorationen Plätze reserviert. Die ganze übrige Kirche füllte das herzugeströmte Volk in dichtgedrängter Menge. Die Funktionen am Altare leitete der Ehrendomherr Herr Dechant Kirvel von Mayen. Nach Vollendung der Terz bewegte sich eine imposante Prozession zur St. Josefs-Kapelle innerhalb der Kloster-Umfriedung, welche bisher zur Aufbewahrung des Allerheiligsten und den zahlreichen Wallfahrtern zur Andachtsstätte gedient hatte. Das Allerheiligste wurde erhoben und unter Hymnengesang und dem feierlichen Spiel der Musik in die Abteikirche übergeführt.

Hr. Dechant Kirvel zelebrierte nun das Hochamt unter Assistenz der Mönche. Die herrliche, nur fast allzu starke Akustik der Kirche ließ den Chorgesang zur vollen Wirkung

kommen. Leider fehlten die festlichen Klänge der Orgel und konnten nur ungenügend durch die schwachen Töne eines Harmoniums ersetzt werden. Nach dem Evangelium hielt der Prior des Klosters, P. Willibrord, die Festpredigt, worin er an die doppelte Auferstehungsfeier, die des Herrn und die des Klosters anknüpfend, in berebten Worten das Programm seines Ordens entwickelte und darlegte, was die Benediktiner sind und was sie wollen.

Das mit Begeisterung gesungene „Großer Gott“ und der sakramentale Segen schlossen die erhebende Feier. Einfach und schlicht, wie sie gewesen, war sie doch des denkwürdigen Ereignisses nicht unwürdig. Möge das seiner Bestimmung wiedergeschenkte Gotteshaus für lange Zeiten ein Born des Segens und des Friedens für Land und Volk sein! Möge es aber bald in würdiger Weise erneuert und ausgeschmückt werden! Die Notwendigkeit dieser Restauration hat die Feier am Ostersonntag überzeugend dargethan.“

Litterarisches.

Kleines kirchenmusikalisches Handbuch von P. Ambrosius Kienle. Freiburg, bei Herder. 1 W. 50 Pf. Ein vorzügliches Buch, das allerdings zunächst für die Diözese Freiburg (Baden) bestimmt und zur Einführung des dortigen neueingeführten Kirchen-Gesangbuches «Magnificat» verfaßt ist, aber auch allgemeine Bedeutung hat und die Aufmerksamkeit Aller verdient, welche sich mit Kirchenmusik zu befassen haben. Die Arbeit zerfällt in sechs Teile: 1. Das neue Gesangbuch; 2. Choral (Wesen, Geschichte, Tonarten, Rhythmus); 3. Kirchenlied; 4. Kirchliche Liturgie (Wesen, Schönheit und Sprache der Liturgie, Hochamt und Vesper, Kirchenjahr, liturgische Vorschriften); 5. Organe und Einübung des Kirchengesanges (Chorregent, Kirchenchor, Auswahl der Sänger, musikalische Vorschulung, Auswahl der Musikalien, Tonbildung); 6. die Orgel (Werth, Mechanik, Technik, Registrierung, Verwendung im Gottesdienste). Der Redaktor der «Musica sacra», Dr. Fr. X. Haberl, der (1893 Nr. 4) die Schrift Kienle's zugleich mit derjenigen Walther's bespricht, schreibt: „Beide Bücher enthalten treffliches Material und eminent praktische und nützliche Zusammenstellungen und Grundsätze, obwohl sie zunächst aus lokalen Verhältnissen herausgewachsen sind; katholisch ist eben universell.“ Auch fügt Haberl bei: „Man klage niemand mehr, daß es an Büchern und Hilfsmitteln fehle, um den Willen und die Vorschriften, den Wunsch und die Grundsätze der Kirche genau und allseitig kennen zu lernen.“

Leben des heiligen **Jost, Eremit** und die **Wallfahrt St. Jost in Blatten**. Nach authentischen Quellen herausgegeben von P. Philipp Kürz, O. M. C., Wallfahrtspriester in Blatten. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Basel-Lugano. Freiburg (Schweiz). Buchdruckerei und Buchhandlung des hl. Paulus. 1893. 110 S. Preis: 60 Cts. mit Titelbild. Zu beziehen durch alle katholischen Buchhandlungen oder vom Verfasser franco

gegen Einsendung von 55 Cts. Das vorliegende Büchlein des gegenwärtigen Wallfahrtspriesters in Blatten, Kt. Luzern, ist von hohem Interesse nicht nur für alle Verehrer des Heiligtums in Blatten, sondern auch für jeden, der sich um die schweizerische Kirchengeschichte interessiert. Im ersten Teil gibt uns der Hochw. Hr. Verfasser ein anmütig und populär geschriebenes Lebensbild des hl. Jost. Der Wert dieses Geschichtsbildes wird erhöht durch die praktischen Nutzenwendungen, die eingeflochten sind mit deutlicher Berücksichtigung der Verhältnisse unserer Zeit. Im zweiten Teile stellt der Verfasser die Geschichte des Wallfahrtsortes Blatten dar, und zwar zunächst die eigentliche Geschichte, speziell die interessante Baugeschichte der Kapelle, sodann die stattgefundenen Wunder und Gebetserhöhrungen. Dann folgt das Verzeichnis der Kapläne oder Wallfahrtspriester von 1497 bis auf die Gegenwart und in einem Anhange der Originaltext verschiedener auf den Wallfahrtsort bezüglicher Aktenstücke. Das Büchlein verdient weite Verbreitung; es sei allseitig bestens empfohlen. Dem Hochw. Hrn. Verfasser unsern besten Dank für seine geschichtlich interessante und zugleich erbauende Arbeit.

Lebensweisheit. Splitter und Späne aus der Werkstätte eines Apologeten. Von Fr. Albert M. Weiß, O. Pr. 12°. (XII u. 424 S.) M. 2. 40; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 3. 20. Freiburg im Breisgau; Herder'sche Verlagshandlung, 1893. — Kurze Inhaltsübersicht: I. Gott. II. Zweifel und Läugnung. III. Wahrheit. IV. Geist. V. Mensch. VI. Die Früchte des verbotenen Baumes. VII. Weltmoral und Welttreiben. VIII. Erlöser und Erlösung. IX. Christentum. X. Glaube. XI. Gnade. XII. Kirche und Heilsweg. XIII. Christliche Jugend. XIV. Vollkommenheit. XV. Selbsterziehung. XVI. Lebensweisheit. XVII. Kunst des Lebens. XVIII. Haus und Familie. XIX. Erziehungskunst. XX. Volkswirtschaft. XXI. Politik. XXII. Kultur und Zivilisation. XXIII. Menschheit und Geschichte. XXIV. Tod und Gericht. XXV. Ewigkeit.

Der verdiente Verfasser der fünfbandigen Apologie des Christentums hat in diesem Buche eine Fülle wahrer „Lebensweisheit“ vereinigt, die sich dem Leser in schlichtem Gewande darbietet. Die einzelnen Artikel, welche die verschiedensten wichtigen und brennenden Fragen des christlichen Gesellschaftslebens behandeln, sind doch, wie die Inhaltsübersicht zeigt, in ein gewisses System gebracht. Es ist nicht ein eigentlich fachgelehrtes, sondern ein allgemein interessantes Buch, in welchem die Gedanken kurz, bündig und ansprechend, oft in gebundener Rede entwickelt werden. Das Werkchen ist so jedem gebildeten Christen bestens zu empfehlen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Baden Fr. 35, Mottwil 10, Steinhäusern 12. 20, Selzach 10. 50, Luzern (Jesuitenk.) 50, Würenlingen 23. 33, Entlebuch

14, Ffenthal 12, Moutier 12. 50, Eggenwil 23, Bärtschwil 8, St. Pantaleon 6. 50, Neuenhof 18, Knutwil 23. 45, Emmen 16, Sursee 52, Neudorf 17, Erschwil 8, Breitenbach 6, Rohrdorf 15, Ramiswil 5, Ermatingen 16, Abtwil 15, Büron 18, Auw 30, Käisten 15, Wahlen 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Mottwil Fr. 23, Würenlingen 27. 76, Ffenthal 20, Dittingen 10, Hochdorf (Kapitel) 20, Ramiswil 5, Fric 30 Fr.

3. Für Sklaven-Mission:

Von Pat. Theodor Fr. 3, Sursee 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. April 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 14:	6683	79
Aus der Pfarrei Fric, Kt. Aargau	80	—
" " " Birmenstorf, Kt. Aargau	50	—
" " " Kaiserstuhl	28	—
" " " Grub, Kt. St. Gallen	60	—
" " " Alt-St. Johann, Kt. St. Gallen	41	—
" " " kathol. Pfarrei Linthal, Kt. Glarus	33	—
" " " Pfarrei Homburg, Kt. Thurgau	50	—
" " " kathol. Pfarrei Ramsen, Kt. Schaffhausen	75	—
Vergabung des sel. Pfarrers Herische in Kleinwangen, Kt. Luzern	100	—
Aus der Pfarrei Marbach, Kt. Luzern	55	—
" " " Gettnau, Kt. Luzern	50	—
" " " der Pfarrei Littau, Kt. Luzern	15	—
	7320	79

c. Fahrzeitenfond.

Uebertrag laut Nr. 13:	200	—
Stiftung von drei jährl. hl. Messen, gemacht von Frau M. St.-M., Kt. Solothurn	350	—
Stiftung von zwei Fahrzeiten, mit jährlich vier Fronfasten-Messen, jede, von K. in E., Kt. Luzern	800	—
	1350	—

Der Kassier:

J. Düret, Chorberr.

Centralkasse des schweiz. Pinsvereins.

Im März wurden folgende Mitgliederbeiträge pro 1892 und Abonnemente auf die Annalen von 1893 (letztere in Paranthese stehend) einbezahlt:

Beinwil (Aargau) (Fr. 12), Jonschwil 31 (6), Bremgarten 30 (7. 20), Tägerig 22 (3), Horw 71, Birmenstorf (Aargau) 14. 50 (8. 40), Nuswil 83 (1. 20), Buochs-Ennetbürgen 55 (9), Lablat-St. Gallen (22), Dittingen 7. 50 (6), Altshofen 12. 50 (3), Appenzell 30 (3. 60), Neuheim 28. 50 (9), Dufnang-Fischingen-Au 23, Neuentkirch-Sempach 30, Solothurn 83. 30, Wolfenschießen 97.

Luzern, den 15. April 1893.

Der Centralkassier:
Graf, Oberschreiber.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Sobald ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

43

Settlinger, Dr. F., Herr, den du liebst, der ist krank! Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien, besonders aber zum Gebrauche für Seelsorger. Accedit summa rituum in cura animarum frequentiorum. Vierte, unveränderte Auflage. 12°. (XVI u. 368 S. mit Titelbild nach einem Gemälde von Ludwig Seiz in Rom.) Fr. 4; geb. in Leinwand mit Rotschnitt Fr. 5. 35.

Thomas von Kempis, Die Nachfolge Christi. Aus dem Lateinischen überfetzt und mit dem Lebensabriss des gottseligen Thomas, mit praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit den gewöhnlichsten Gebeten und Ablassandachten aufs ganze Jahr versehen von Dr. A. Pfister. Vierte Auflage, mit einem Stahlstich. Ausgabe Nr. III. 12°. (XXXVI u. 448 S. Fr. 1. 60; geb. in verschiedenen Einbänden.

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

- | | | |
|--|--------------------|-----------|
| 1. Pinn, Blicke in das Menschenleben, | 180 Seiten, broch. | Fr. 0. 70 |
| | eleg. geb. | " 1. 20 |
| 2. Pflüger, J., Lehren eines Hausvaters, | 172 Seiten, broch. | " 0. 50 |
| | eleg. geb. | " 1. — |
| 3. v. Toggenburg, Friedensblätter und Blumen, | | |
| (mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala) | | |
| zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag | | " 1. — |
| einfach broch. | | " 0. 70 |

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Die heiligen Gräber

von

Eduard Zbitek

in

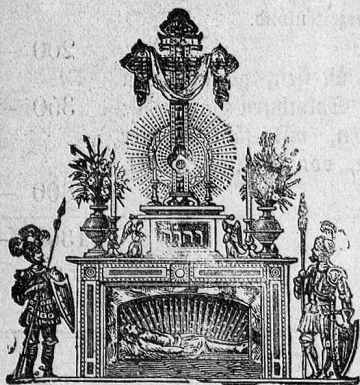
Neustift bei Olmütz

wurden von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. als rituell anerkannt.

Illustr. Preiscourant franco.

Auch Notre-Dame de Lourdes-Altäre.

9



An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Inländische Mission.

Die Versendung des Jahresberichtes für 1892 beginnt den 25. April und wird successive so rasch wie möglich erledigt werden. Wir bitten um ein wenig Geduld.

Für den Maimonat.

Lob und Leben

unserer lieben Frau.

Ein Maiandachtsbüchlein

von

P. Benjamin Camenzind.

4. Auflage. Preis geh. Fr. 1.

J. Lanmann'sche Verlags-Handlung
44² in Dülmen i. W.

Unübertreffliches

Mittel gegen Glichsucht

und äußere Verkältung

von **Balth. Amstalden** in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätzig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuher, Apotheker in Schwyz,
Känel-Christen, Apoth. in Stans,
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Bobel, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
101¹⁰ (Obwalden).

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert, empfiehlt zur geistl. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Muster- und Muster-Abnahmen bereitwilligst
29¹² franko.